

Sitzungsbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2013

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Kindergartenangelegenheiten - Kindergarten „Regenbogen“

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 02. Juli 2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Kindergarten „Regenbogen“ wird zum kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 in die Einrichtung „Sonne, Mond und Sterne“ integriert.

Aufgrund dieses Beschlusses sind Stellungnahmen der Einrichtungen „Sonne, Mond und Sterne“, „Regenbogen“ sowie Elternbeiräte dieser beiden Kindergärten eingegangen. Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Kindertagenausschusssitzung am 29. Juli beraten. Es wurde dabei folgende Empfehlung an das Gesamtgremium abgegeben:

- a.) Der Kindergarten „Regenbogen“ bleibt auch im kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 am jetzigen Standort Klosterhof.
- b.) Ein Arbeitskreis „Zukunft Kindergarten Regenbogen“ bestehend aus den Mitgliedern des Kindertagenausschusses, weiteren interessierten Ratsmitgliedern, Frau Stoll, Frau Renner, Elternbeiräte der beiden Einrichtungen sowie Herrn Plangg sollen Vorschläge ausarbeiten unter welchen Bedingungen ein Umzug des Kindergartens „Regenbogen“ in den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ bzw. in andere Räumlichkeiten der Klosterwiesenschule für alle Beteiligten zufriedenstellend realisiert werden kann.
- c.) Eine Entscheidung ist bis spätestens Dezember 2013 zu treffen, damit die Eltern wissen, in welcher Einrichtung ihre Kinder zum Kindergartenjahr 2014/2015 betreut werden.

Zu folgenden Punkten möchten wir Ihnen noch ergänzende Informationen nachreichen:

a.) Entwicklung Geburtenzahlen

In der Gemeinderatssitzung am 07. Mai 2013 habe ich Ihnen die örtliche Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vorgestellt.

Es ist auffällig, dass im Jahr 2010 „nur“ 34 Geburten zu verzeichnen waren. Nach dieser Bedarfsplanung haben in unserer Gemeinde im Kindergartenjahr 2013/2014 191 Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz (Ü3 Kinder).

Es stehen insgesamt 187 Plätze zur Verfügung.

Im vergangenen Jahr wurden für 10 Baimdter Kinder Kostenersatz an andere Gemeinden bezahlt, die in diesen Einrichtungen betreut wurden.

Die 34 Geburten aus dem Jahr 2010 wirken sich noch bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 aus, da in diesem Kindergartenjahr die Geburten in der Zeit vom 01.09.2009 - 31.08.2013 zu berücksichtigen sind.

Fazit:

Sollten sich die Geburtenzahlen in den kommenden Jahren auf ca. 45 Geburten pro Jahr einpendeln, könnte man mit einem Gesamtbedarf von ca. 180 Kindergartenplätzen rechnen - wenn es nicht einen Ausreißer nach unten oder nach oben bei den Geburten gibt. Auch die Ausweisung neuer Baugebiete dürfte den Bedarf an Kindergartenplätzen nur geringfügig erhöhen.

b.) Gruppenraum im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, steht der Gruppenraum „rote Gruppe“ seit dem Umzug der Kleinkindgruppe in das Grundschulgebäude für andere Aktivitäten zur Verfügung. (Besprechungen, Fortbildungen, Sprachförderung, sonstige Förderprojekte) Darüber hinaus ist es angedacht, in diesem Raum Schlafmöglichkeiten einzurichten.

Die Kindergartenlandschaft mit den unterschiedlichsten Betreuungsformen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Grundsätzlich wäre es denkbar, in diesem Raum wieder eine Gruppe unterzubringen, die pädagogische Arbeit würde darunter aber leiden.

Fazit:

Der Gruppenraum der „roten Gruppe“ sollte für die Betreuung von Kindern nicht genutzt werden, da dieser Raum für viele andere Aktivitäten gebraucht wird. Es macht wohl wenig Sinn, bestimmte Förderprojekte außerhalb der Einrichtung anzubieten (Dauer ca. 30 – 40 Minuten), man für das An- und Ausziehen der Kinder gerade im Winter aber jeweils eine Viertelstunde benötigt. Auch hier sei gesagt, dass alles mach- und denkbar ist, aus den dargelegten Gründen aber kritisch zu hinterfragen ist.

c.) Personalsituation im Kindergarten „Regenbogen“

Im Kindergarten „Regenbogen“ werden die Kinder von 2 Erzieherinnen mit einem Beschäftigungsumfang von je 100% betreut. In 1-gruppigen Kindergärten ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass immer 2 Erzieherinnen anwesend sind (bereits ab dem ersten Kind). Anders sieht dies in mehrgruppigen Einrichtungen aus. Erst wenn mehr als die Hälfte der angemeldeten Kinder in der Einrichtung sind, ist eine zweite Fachkraft notwendig. Solange dies nicht der Fall ist, kann bei Bedarf eine Betreuerin aus einer anderen Gruppe hinzugeholt werden.

Fazit:

1-gruppige Kindergärten sind kostenintensiver wie mehrgruppige Einrichtungen. Gerade in Randzeiten, aber auch im Urlaubs und Krankheitsfall können hier Personalkosten eingespart werden.

d.) Unterbringung des Kindergartens „Regenbogen“ außerhalb des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“

Im kommenden Schuljahr 2013/2014 gibt es an der Klosterwiesenschule nur noch die Klassen 1 – 4, sowie die Kooperationsklasse mit der Blindenschule. Nach Rücksprache mit der Rektorin Frau Hummel sieht sie derzeit keine freien Klassenräume - ein Raum dürfte nach meiner Meinung trotzdem zu finden sein. Mit einem Raum ist es jedoch alleine nicht getan. Da im Obergeschoss des Grundschulgebäudes sämtliche Räume durch Grundschulklassen belegt sind, käme meiner Meinung nach für die Unterbringung des Kindergartens „Regenbogen“ nur der Raum der Schulsozialarbeit in Frage.

Zum Einen hätte man eine räumliche Trennung zum Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, auf der anderen Seite wäre die Mitnutzung der Außenanlagen des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ problemlos möglich (Entfernen des Zaunes). Darüber hinaus kann auch die Vertretung hausintern geregelt werden. An diesem Raum müssten jedoch Umbaumaßnahmen vorgenommen werden.

Fazit:

Der Umzug des Kindergartens „Regenbogen“ in die Räume der Schulsozialarbeit ist denkbar. Zu berücksichtigen sind jedoch Umbaukosten sowie ein neuer Platz für die Schulsozialarbeit.

e.) Kindergarten „Regenbogen“

Nach den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Kindergartenleitungen sowie der Elternbeiräte, sprechen sich diese für den Verbleib des Kindergartens „Regenbogen“ im Klosterhof aus.

Problem: Geringe Auslastung - wegen meiner Meinung nach nicht ausreichendem Betreuungsangebot. Aufgrund der Entwicklung der Kinderzahlen, gehe ich nicht davon aus, dass die Kinderzahlen im Kindergarten „Regenbogen“ in den nächsten Jahren wieder stark ansteigen werden - es sei denn, dass man ein erweitertes Betreuungsangebot schafft und die Gruppengröße reduziert. Beides ist jedoch mit deutlichen Kosten verbunden. Zudem sollten bei einer Standortgarantie über einen längeren Zeitraum die Außenanlagen modernisiert werden.

Eine stärkere Auslastung dieser Einrichtung kann nur erreicht werden, wenn dieser Kindergarten auch für Eltern interessant wird, die für ihre Kinder eine längere Betreuungszeit benötigen. Solange die jetzigen Betreuungszeiten bleiben, verliert der Kindergarten an Attraktivität auch für Neubürger aus dem Baugebiet „Grünenberg“.

Fazit:

Der Kindergarten „Regenbogen“ wird bewusst von Eltern ausgesucht, die eine kleine Einrichtung bevorzugen, und denen die angebotenen Betreuungszeiten ausreichen.

Ich glaube jedoch nicht, dass sich die Gemeinde einen solchen 1-gruppigen, kostenintensiven und überschaubar ausgelasteten Kindergarten leisten kann und will.

Die Alternative sollte jedoch nicht sein, vorschnell einen Umzug in die rote Gruppe des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ voranzutreiben.

f.) Zeitfaktor

Die Umsetzung ist zeitlich nicht machbar, da sich die Erzieherinnen bereits im Urlaub befinden. Zudem sind die Gegenstände die der Kindergarten „Regenbogen“ mitbringt, nicht in dem roten Gruppenraum unterzubringen.

Zusammenfassung / Einschätzung

Der weitere Betrieb des Kindergartens „Regenbogen“ als 1-gruppige Einrichtung wird aufgrund fehlender Ausnutzung und eingeschränktem Betreuungsangebot in Frage gestellt. Da der Umzug in die rote Gruppe des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ sich nicht unproblematisch gestalten würde, sollte man den Kindergarten „Regenbogen“ im kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 am jetzigen Standort im Klosterhof belassen. Zum Einen kann ein möglicher Umzug zeitlich kurzfristig nicht realisiert werden, zum Anderen wäre ein Umzug mit vielen Fragezeichen versehen.

Bevor im Dezember diesen Jahres die Eltern angeschrieben werden, in welcher Einrichtung eine Betreuung für ihr Kind gewünscht wird, muss eine Entscheidung über die weitere Zukunft des Kindergartens „Regenbogen“ getroffen werden. Zusammen mit den Mitgliedern des Kindergarten Ausschusses sowie bei Bedarf weiteren Gemeinderäten und den Kindergartenleiterinnen sowie Elternbeiräten ist die Zukunft des Regenbogen auszuarbeiten.

Es sollten dabei wirtschaftliche Aspekte ebenso wie pädagogische Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. An diesen Gesprächen ist auch Frau Hummel zu beteiligen.

Fraktionsübergreifend wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Lösung für fehlende Schlafplätze im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ gefunden werden muss. Darüberhinaus ist bis spätestens zur Novembersitzung ein Gesamtkonzept „Zukunft Kindergartenwesen“ unter Einbeziehung der Erzieherinnen, Eltern und Fachberater auszuarbeiten.

Beschluss:

- a) Der Kindergarten „Regenbogen“ bleibt auch im kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 am jetzigen Standort Klosterhof.
- b) Ein Arbeitskreis „Zukunft Kindergartenwesen“ bestehend aus den Mitgliedern des Kindergarten Ausschusses, weiteren interessierten Ratsmitgliedern, Frau Stoll, Frau Renner, Elternbeiräte der beiden Einrichtungen sowie Herrn Plangg sollen Vorschläge ausarbeiten unter welchen Bedingungen ein Umzug des Kindergartens „Regenbogen“ in den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ bzw. in andere Räumlichkeiten der Klosterwiesenschule für alle Beteiligten

zufriedenstellend realisiert werden kann. Zu diesem komplexen Thema ist auch eine Fachkraft heranzuziehen.

- c) Eine Entscheidung ist bis spätestens Dezember 2013 zu treffen, damit die Eltern wissen, in welcher Einrichtung ihre Kinder zum Kindergartenjahr 2014/2015 betreut werden.

TOP 3

Erschließung Baugebiet Grünenberg, hier: Auftragsvergabe

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Die Erschließungsarbeiten wurden vom Büro Marschall & Klingenstein öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe vom 29.06.2013, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 28.06.2013 sowie auf der Homepage der Gemeinde Baidt. Die Arbeiten wurden als Gesamtpaket ausgeschrieben. Die Angebotsunterlagen wurden von 14 Firmen angefordert abgegeben haben 7 Firmen.

Mit ausgeschrieben wurde die Verlegung der vorhandenen Wasserleitung in der Grünenbergstraße (schlechter Zustand, Leitung liegt auf privatem Grund, Anbindungspunkte im Zuge der Erschließung notwendig). Diese Kosten werden vom Eigenbetrieb Wasserversorgung getragen. Die Gesamtbaukosten dieses Leistungsumfanges sind auf Grundlage der Kostenschätzung mit 451.198,75 Euro brutto veranschlagt

Die Submission fand am 23.07.2013 statt, die Zuschlagsfrist endet am 20.09.2013.

Die Angebote wurden nach VOB/A § 16 geprüft und gewertet. Nach Absatz 6, Satz 3, soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht ausschlaggebend.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an den günstigsten Bieter, die Fa. SKS Bau GmbH & Co. KG zum Angebotspreis von 505.225,52 € brutto vergeben.

TOP 4

**Bauantrag zur Erweiterung der best. Garagenanlage um zwei Garagen auf Flst. 204/6 (Buchenstraße 11) in Baidt
hier: Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Breite“ zur Erstellung der Garagen außerhalb des für Garagen eingetragenen Baufensters.**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt den Neubau von zwei weiteren Garagen an der nördlichen Grundstücksgrenze. Somit hat jede der 16 Wohnungen auf dem Baugrundstück eine Garage.

Der Bebauungsplan „Breite“ aus dem Jahr 1971 weist auf dem Baugrundstück jedoch nur ein Baufenster für 8 Garagen an der nördlichen Grundstücksgrenze aus, deshalb ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Im August 1987 wurden bereits 6 weitere Garagen an der östlichen Grundstücksgrenze genehmigt.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die in § 31 Abs. 2 genannten Parameter stehen dem Bauvorhaben somit nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Erstellung von zwei Garagen außerhalb des Baufensters wird erteilt.

TOP 5

Bauantrag zum Einbau einer zweiten Wohnung im 1. OG auf Flst. 8/7 (Thumbstraße 55) in Baidt

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr beantragt den Einbau einer zweiten Wohnung im OG des Pfarrhauses. Im UG ist das Pfarrbüro untergebracht. Da das Gebäude nicht nur als reines Wohnhaus (Pfarrbüro) genutzt wird und unter Denkmalschutz (Im Sachzusammenhang des Klosterareals) steht, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Das Pfarrhaus wird dem Innenbereich zugeordnet und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 Abs. 1 erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Einbau einer zweiten Wohnung im OG des Pfarrhauses wird erteilt.

TOP 6

**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 137/20 (Boschstraße 54/2) in Baidt
hier: Antrag auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan „Bifang III“ hinsichtlich einer Bauquartiersüberschreitung und Abweichung von der max. Firsthöhe**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage an der Boschstraße. Der Bauantrag entspricht nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- a) Die Garage soll an die östliche Grundstücksgrenze gelegt werden, hierbei wird die vorhandene Baugrenze um ca. 3,5 m bzw. 38 qm überschritten.
- b) Die vorgegebene max. Firsthöhe von 487,75 soll um 0,55 m überschritten werden.

Begründet werden die Überschreitungen zum einen mit der Erstellung einer Mauer zur Ableitung des Oberflächenwassers entlang der östl. Grundstücksgrenze und mit der Tatsache, dass die Garage begrünt werden soll zum anderen mit der Nutzung der Dachfläche zur Energienutzung.

In der Gemeinderatsitzung vom 09.04.2013 hat der Gemeinderat signalisiert, die beiden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang III“, hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung und der Überschreitung der max. Firsthöhe zu erteilen.

Zur Behandlung des Niederschlagswassers im Baugebiet ist unter den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmt, dass Niederschlagswasser der privaten Grundstücke über Rückhaltezysternen zu drosseln und anschließend der Mischwasserkanalisation zuzuführen sind.

Der Bauantrag enthält lediglich eine Zisterne mit Überlauf an die vorhandene Mischwasserkanalisation.

In den Auflagen zur Baugenehmigung ist die Forderung, dass Niederschlagswasser der privaten Grundstücke über Rückhaltezysternen zu drosseln und anschließend der Mischwasserkanalisation zuzuführen sind, aufzunehmen.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan „Bifang III“ hinsichtlich
 - a) Überschreitung der Baugrenze durch die Garage und
 - b) die Überschreitung der zulässigen Firsthöhe um 0,55 m wird erteilt

2. Das Niederschlagswasser des Grundstückes (Gebäude und Zufahrt) ist über eine Rückhaltezisterne zu drosseln und anschließend der Mischwasserkanalisation zuzuführen.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau einer Fertigungshalle auf Flst. 210 /35, /36, /37 und /72 (Kiesgrubenstraße 22) in Baidt

hier: Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kiesgrubenstraße“ hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters und die Unterschreitung der Dachneigung

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt den Neubau einer Fertigungshalle in direkter Verbindung zur bestehenden Produktionshalle. Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan Kiesgrubenstraße.

Das Bauvorhaben entspricht jedoch nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- Die Fertigungshalle überschreitet um ca. 6,5 m bzw. 78 qm das vorhandene Baufenster und liegt teilweise in der privaten Grünfläche.
- Die Dachneigung der Fertigungshalle beträgt 12° und unterschreitet somit die im Bebauungsplan vorgegebene Dachneigung von 30 – 35°

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Oberflächenwasser wird in eine Retentionsmulde geführt und über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt. Die Retentionsmulde ist mit einem Notüberlauf an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Beschluss:

- 1) Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich
 - der Überschreitung des vorhandenen Baufensters und der teilweisen Überbauung der privaten Grünfläche sowie
 - die Unterschreitung der Dachneigung wird erteilt.
- 2) Die Retentionsmulde ist mit einem Notüberlauf an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

TOP 8

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ein Hochwasserschutzkonzept im Einzugsgebiet der Wolfegger Ach

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Nach den Hochwassergefahrenkarten des Landes sind bei extremen Hochwasserereignissen Flächen auf der Gemarkung Baienfurt überschwemmt. Deshalb sollen Möglichkeiten zur Aktivierung von Retentionsräumen im Einzugsgebiet der Wolfegger Ach überprüft werden.

Retentionsflächen können sich auf den Gemarkungen der Gemeinden Baidnt, Bergatreute, Wolfegg, Kißlegg und Baienfurt befinden.

Das Ingenieurbüro Herzog + Partner soll mit der Überprüfung der Möglichkeiten zur Aktivierung von Retentionsräumen im Einzugsgebiet der Wolfegger Ach beauftragt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde Baienfurt.

Die Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden soll mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich fixiert werden.

Beschluss:

Dem Abschluss der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über ein Hochwasserschutzkonzept im Einzugsgebiet der Wolfegger Ach wird zugestimmt.

TOP 9

Nahwärmeversorgung Baidnt: Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Ortsbaumeister Reich trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Sitzung vom 09.04.2013 wurde beschlossen:

Das Büro Bojahr wird mit Leistungsphasen 3 auf Grundlage des Angebotes 555-12-01 vom 16.08.2012 für die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstung beauftragt mit folgenden neuen Planungsanforderungen:

Abnehmerkreis:

Versorgung der gemeindeeigenen Liegenschaften Rathaus, Schenk-Konrad-Halle Schule sowie einer Leistungsreserve für die mögliche Versorgung der privaten Liegenschaften Dorfplatz 1,2 und 3

Versorgungskonzept:

Erdgasbetriebenes BHKW mit Eigenstromnutzung und Erdgas-Spitzenlastabdeckung durch Kessel im Bestand.

Mittlerweile hat das Büro Bojahr die beauftragte Entwurfsplanung fertiggestellt und die Kosten berechnet.

Es ergeben sich bei einem Vollausbau (einschließlich der möglichen privaten Abnehmer Dorfplatz 1,2, und 3) Baukosten i. H. v. 532.866,- Euro. netto, zuzüglich der Kosten für die Wärmeübergabestationen und Zuleitungen ab Eigentumsgrenze (Hausanschlussleitungen) und bei einem Teilausbau für die gemeindeeigenen Abnehmer Kosten i. H. v. 416.713,- Euro netto.

Im Zuge der Kostenschätzung wurde mit einem Kostenansatz von ca. 391.200,- Euro netto (gerechnet aus 326.000,- Euro plus 20% für die Leistungsreserve für die privaten Anschlussnehmer) gerechnet, ebenfalls zuzüglich der Kosten für die Wärmeübergabestationen und Zuleitungen ab Eigentumsgrenze. (Hausanschlussleitungen).

Der Wärmegestehungspreis liegt nun bei netto 8,01 ct/ kWh (Vollausbau) bzw. bei 8,31 ct/kWh (Teilausbau) ggü. 7,67 ct/kWh im Zuge der Kostenschätzung.

Im Zuge der Entwurfsplanung ergeben sich nun deutliche Mehrkosten ggü. der Kostenschätzung aus der Vorplanung. Die Kostensteigerung ergibt sich hauptsächlich aus den erforderlichen größeren Leitungsquerschnitten.

Gegenüberstellung der Kostenschätzung und Kostenberechnung(netto):

	Kosten- schätzung	Kosten- berechnung	Mehrkosten
Teilausbau:	326.000,-	416.713,-	90.713,-
Vollausbau:	391.200,-	532.866,-	141.666,-

Mögliche Förderungen

In der Kostenberechnung wurde lediglich mit den Fördersätzen nach KWK Gesetz gerechnet (sichere Zuschüsse). Mittlerweile wurde noch ein Förderantrag im Rahmen des Förderprogrammes Klimaschutz-Plus gestellt für die Errichtung kommunaler Blockheizkraftanlagen. Die Zuschussrate beträgt für Baidt durch die Teilnahme am european energy award 25 % (statt 20% ohne eea) an den Kosten des BHKW. Eine Fördergarantie ist nicht gegeben und somit wird diese Förderung momentan auch nicht berücksichtigt. Anzumerken ist dass diese Förderung ausschließlich nur für kommunale Anlagen ohne Versorgung von Privaten gilt.

Wirtschaftlichkeit

Mit den nun vorliegenden Preisen für die Wärmegestehungskosten liegt die Wirtschaftlichkeit nun nach Ansicht von Herrn Henzler an einer kritischen Obergrenze. Geschuldet ist dies der gewünschten Ausbaureserve durch Vorhaltung von entsprechenden Leitungsdurchmessern und Pufferkapazität, um einen weiteren Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt (Dorfplatz, evtl. Fischerareal) zu gewährleisten.

Die Verwaltung weist nochmals ausdrücklich auf die sich daraus ergebenden Risiken wie nachfolgend beschrieben hin.

Risiken

Sollten keine weiteren Wärmeabnehmer für das Wärmenetz gewonnen werden, wird die Gemeinde ein überdimensioniertes System zur Wärmeversorgung Ihrer Liegenschaften betreiben. Auch bei einem Vollausbau ist mit beträchtlichen

Wärmeverlusten zu rechnen. Die jährlichen Wärmeverluste aus dem Betrieb der Leitung liegen bei ca. 175.000 kWh (Vollausbau) bzw. 122.640 kWh (Teilausbau)

Chancen

Das vorgeschlagene System kann als Pilotprojekt der Gemeinde zur Reduzierung der CO² Emission wirken und kann mit einem Anschluss von privaten Abnehmern wirtschaftlicher werden. Nach momentaner Sachlage ist jedoch das vorhandene Potential für private Abnehmer sehr begrenzt einzuschätzen

Wahl der Rechtsform und umsatzsteuerrechtliche Beurteilung:

Die Wahl der Rechtsform und die steuerrechtlichen Gesichtspunkte werden in der nächsten Gemeinderatssitzung dargestellt. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist im Hinblick der Versorgungsquote bei der Wahl der Rechtsform ein Regiebetrieb im Gemeindehaushalt zu wählen. Die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögenswert sind in separater Rechnung darzustellen. Der Versorgungsbetrieb ist gem. § 4 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ein Betrieb gewerblicher Art und die Finanzverwaltung hat neben der Buchhaltung und dem Jahresabschluss noch die entsprechenden Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuererklärung zu fertigen.

Bei der Beurteilung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung ist davon auszugehen dass derzeit keine Vorsteuerabzugsberechtigung für die Investitionskosten sowie für den laufenden Aufwand der öffentlichen Gebäude besteht und von den Bruttokosten ausgegangen werden muss. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Private Versorger aufgenommen werden, ist nur der mengenmäßige Anteil der Investitionskosten nachträglich und des laufenden Aufwandes anteilmäßig vorsteuerabzugsberechtigt und Ausgangsrechnungen müssen mit Mehrwertsteuer belegt werden. Es wird aber derzeit noch von der Energieagentur und Steuerberater geprüft, ob ein Vorsteuerabzug für die öffentlichen Gebäude möglich ist und die Ausgangsrechnungen dann wieder mit Mehrwertsteuer zu belegen sind.

Weiteres Vorgehen

Sollte der Gemeinderat die Chancen für einen späteren Ausbau des Netzes höher bewerten als die Risiken aus dem Betrieb eines überdimensionierten Netzes, ist folgender Ablauf möglich:

Bauabschnitt 1:

- Einrichtung der Heizzentrale mit einem BHKW und voller Speicherkapazität
- Bau der erforderlichen Wärmeleitungen für die kommunalen Gebäude (dimensioniert auf späteren Vollausbau)
- Anschluss der kommunalen Gebäude
- Baukosten ca. 416.713,- Euro netto inkl. Planungsleistungen

Bauabschnitt 2: (nach Anschlusszusage privater Abnehmer)

- Ausrüstung der Heizzentrale mit dem 2. BHKW
- Bau der erforderlichen Wärmeleitungen für privaten Anschlussnehmer am Dorfplatz
- Baukosten ca. 116.153,- Euro netto

Gründe für die Teilung sind:

- Noch liegen keine Anschlusszusagen privater Abnehmer vor

- Förderung im Rahmen des KlimaschutzPlus-Programms ist nur für rein Kommunale Einrichtungen möglich.

Sollte der Gemeinderat das Risiko eines unwirtschaftlichen Betriebes ausschließen wollen ist folgender Ablauf möglich:

- Einrichtung der Heizzentrale mit einem BHKW und auf die Schule abgestimmter Speicherkapazität.(Co² Reduzierung, Effizienzsteigerung, Eigenstromproduktion)
- Angebot an die privaten Abnehmer, Bauentscheidung für oder gegen das Netz nach Vorliegen der Rückmeldungen.
- Sollten keine weiteren Abnehmer gewonnen werden, ist vom Aufbau eines Wärmeleitungsnetzes abzusehen und für die Schenk-Konrad-Halle ein separates Heizungskonzept zu erstellen.

Zeitplan:

Bei einer Weiterbeauftragung des Büros Umwelttechnik Bojahr können die Arbeiten bis August 2013 ausgeschrieben werden. Eine Inbetriebnahme der Heizzentrale könnte noch im Winter 2013/14 stattfinden. Der Leitungsbau und der Anschluss des Rathauses sowie der Schenk-Konrad Halle könnte im Sommer 2014 stattfinden. Der Leitungsbau und der Anschluss privater Anschlussnehmer im Laufe des Jahres 2014.

Mit dem Beschluss zum Bau des Bauabschnittes 1 wird den möglichen privaten Abnehmern ein Angebot für die Wärmelieferung unterbreitet auf Grundlage der nun vorliegenden Kostenberechnung.

Die Verwaltung hat als Beschluss folgende zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1: (weitergehender Beschluss):

1. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Bauabschnittes 1 der Nahwärmeversorgung wie vorgestellt beauftragt.
2. Das Büro Umwelttechnik Bojahr wird mit den entsprechenden Ingenieurleistungen beauftragt.
3. Den möglichen privaten Abnehmern Dorfplatz 1,2 und 3 wird ein Wärmelieferungsangebot auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung unterbreitet.
4. Die Umsetzung des Bauabschnittes 2 wird in Abhängigkeit von den Rückmeldungen der privaten Anschlussnehmer separat beschlossen.

Alternatie 2: (Empfehlung der Verwaltung):

1. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung eines Blockheizkraftwerkes im Schulgebäude beauftragt.
2. Den möglichen privaten Anschlussnehmern wird auf der Grundlage der Zahlen der vorgelegten Entwurfsplanung ein Angebot zur Wärmelieferung unterbreitet.
3. Der Beschluss über den Bau des Wärmenetzes wird vertagt bis die Rückmeldung der privaten Anschlussnehmer vorliegt.
4. Sollten keine weiteren Abnehmer gefunden werden ist für die Schenk-Konrad-Halle ein eigenständiges Heizungskonzept zu erarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt im Moment den Beschlussvorschlag gemäß Alternative 2, da das Risiko durch nichtgesicherte Abnahmemenge als beträchtlich eingestuft wird. Mit dem Bau des Blockheizkraftwerkes kann ein erster Schritt umgesetzt werden, ohne das Risiko einer überdimensionierten Leitung. Da BHKW kann nach Einschätzung der beteiligten Fachingenieure zwar nicht optimal, aber durchaus sinnvoll eigenständig betrieben werden. Nach Rückmeldung der möglichen Abnehmer kann separat über den Bau der Leitung entschieden werden.

Im Laufe der Diskussion kamen die unterschiedlichen Meinungen der Freien Wählervereinigung und der CDU zum Vorschein. Während die Mitglieder der CDU-Fraktion derzeit keinen Grund sehen, ein solches Nahwärmenetz zu bauen, sollte man nach Ansicht der Freien Wählervereinigung die Chance nutzen, die ein solches Nahwärmenetz bietet. Das Risiko, ein solches Wärmenetz zu bauen, hält sich nach Expertenaussagen in Grenzen. Zudem erhofft man sich durch den Bau eines Nahwärmenetzes eine Signalwirkung nach Außen. Bürgermeister Buemann favorisiert Alternative 2, nach der zunächst privaten Anschlussnehmern ein Angebot zur Wärmelieferung unterbreitet wird.

Beschluss:

Alternative 1: (weitergehender Beschluss):

1. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Bauabschnittes 1 der Nahwärmeversorgung wie vorgestellt beauftragt.
2. Das Büro Umwelttechnik Bojahr wird mit den entsprechenden Ingenieurleistungen beauftragt.
3. Den möglichen privaten Abnehmern Dorfplatz 1,2 und 3 wird ein Wärmelieferungsangebot auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung unterbreitet.
4. Die Umsetzung des Bauabschnittes 2 wird in Abhängigkeit von den Rückmeldungen der privaten Anschlussnehmer separat beschlossen.

TOP 10

Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Eigenstromnutzung auf dem Rathaus in Baidt

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Die Gemeinde Baidt ist in Sachen Klimaschutz aktiv und hat hierzu die gemeinsame Erklärung zum CO²-freien Schussental unterzeichnet und nimmt erfolgreich am european energy award teil.

Die Gemeinde Baidt bezieht seit dem 01.01.2013 zu 100 % Ökostrom für Ihre Liegenschaften.

Ein weiterer logischer, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller Baustein in den Bemühungen um eine Reduzierung des CO² Ausstoßes ist die lokale Erzeugung und direkte Nutzung von Strom mittels Photovoltaik Anlagen.

Aufgrund des Lastprofils drängt sich hier das Rathaus mit hohen Tagverbräuchen als Standort auf. Das Dach wurde statisch überprüft und kann eine Zusatzlast von 14 kg/m² sicher tragen.

Eine Netzeinspeiseanfrage wurde gestellt, Ergebnis ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen, es wird jedoch von einem positiven Bescheid ausgegangen.

Die Verwaltung hat drei Angebote für die Installation einer PV Anlage eingeholt. Die Angebote wurden von der Energieagentur Ravensburg geprüft.

Die Anlagen bewegen sich durchweg in einem Rahmen zwischen 17,4 und 20,8 kWp bei einseitiger Belegung (Süd-Ost Seite) des Daches. Ein Anbieter hat auch eine zweiseitige Belegung vorgeschlagen.

Die Nutzung von Speichern wurde ebenfalls alternativ angeboten, wird im Moment aber als nicht sinnvoll und wirtschaftlich betrachtet, da der durch Speichernutzung erzielbaren Steigerung der Eigennutzung unverhältnismäßige Kosten gegenüberstehen.

Die Angebote sind preislich vergleichbar. Die Angaben zur Eigennutzungsrate variieren stark.

Die Angebote liegen preislich eng beieinander. Das detaillierteste und umfassendste Angebot ist das Angebot der Fa. Elektro Jöchle. Hier sind alle preisrelevanten Angaben explizit aufgeführt.

Alle Anbieter bieten Module chinesischer Herstellung an, Fa. Jöchle bietet optional Module aus deutscher Produktion an.

In Anlehnung an die VOB/A § 16 ist bei der Auftragsvergabe nicht nur der niedrigste Preis ausschlaggebend, sondern, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass das Angebot der Fa. Jöchle als das wirtschaftlichste erscheint, da alle preisrelevanten Komponenten einzeln und detailliert aufgeführt sind, die Betreuung vor Ort gewährleistet ist, sowie die elektrotechnische Seite komplett aus einer Hand abgedeckt werden kann.

Der Angebotspreis beträgt

30.145,- Euro netto für eine Anlage mit einer Leistung von 17,52 kWp mit einer Modulbestückung aus chinesischer Produktion.

oder alternativ

34.380,71,- Euro netto für eine Anlage mit einer Leistung von 18,89 kWp mit einer Modulbestückung aus deutscher Produktion (Solarworld)

oder alternativ

32.145,11,- Euro netto für eine Anlage mit einer Leistung von 17,52 kWp mit einer Modulbestückung aus deutscher Produktion (Aleo)

Eine Visualisierung (Digitaldisplay der Anlagendaten, z. B. im Eingangsbereich des Rathauses) schlägt mit weiteren 872,9 Euro netto zu Buche.

Die Eigenstromnutzungsrate wird aufgrund des von Fa. Jöchle über 4 Wochen aufgezeichneten Lastprofils des Rathauses mit ca. 61 % angesetzt.

Zur Finanzierung und Betriebsführung

Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage gilt als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) und berechtigt auch Kommunen zum Vorsteuerabzug. Die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuererklärung vornehmen. Nach Rücksprache mit Steuerberater und Energieagentur ist derzeit noch zu klären, ob bei der Investition 100% Vorsteuer gezogen werden kann und die Einspeisung und der eigene Verbrauch über die Jahre wieder mit Mehrwertsteuer belegt wird (Liquiditätsvorteil).

Im Haushaltsplan 2013 sind 30.000 € für Energieeinsparmaßnahmen auf der Haushaltsstelle 8810.9402 vorgesehen. Die Kosten der PV-Anlage werden mit diesem Haushaltsansatz sowie einer zusätzlichen Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen gedeckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Bau einer PV-Anlage auf der Süd-Ost-Seite des Rathausdaches zu.
2. Fa. Elektrotechnik Jöchle wird mit dem Bau der Anlage einschließlich Digitaldisplay beauftragt unter Verwendung von PV-Modulen aus deutscher Produktion (Solarworld)
3. Die zusätzlichen Kosten werden aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

TOP 11

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung)

Es ist aus der Sitzung vom 02. Juli 2013 folgender Beschluss bekannt zu geben:

Der Kindergarten „Regenbogen“ wird zum kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 in die Einrichtung „Sonne, Mond und Sterne“ integriert.

TOP 12

Anfragen und Bekanntgaben

a) Zensus 2011 – Einwohnerzahlen

Wie uns das Statistische Landesamt mitgeteilt hat, beträgt die amtliche Einwohnerzahl in der Gemeinde Baidt zum Stichtag 9. Mai 2011 4.872 Personen. Laut unserem Einwohnermeldeamt sind jedoch zu diesem Stichtag 4.913 Personen gemeldet. Um auf diese Abweichungen hinzuweisen, wurde gegen diesen Bescheid des Statistischen Landesamts Widerspruch erhoben.

b) Prüfung Bauausgaben 2008 – 2011

Das Landratsamt Ravensburg erteilt zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5, Satz 2, der Gemeindeordnung-kameral die Bestätigung, dass die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 17.04.2013 erfolgten Feststellungen erledigt sind.

c) Bushaltestellen/Buswartehäuschen in der Gartenstraße

Ortsbaumeister Reich teilt mit, dass sich die Buswartehäuschen in der Gartenstraße in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Es sollte überlegt werden, ob man hier ein neues Buswartehäuschen aufstellt bzw. Planentwürfe für einen behindertengerechten Einstieg in die Busse der RAB in Auftrag gibt. Ortsbaumeister Reich wurde beauftragt, die planerischen Möglichkeiten auszuarbeiten.

d) Ganztagesbetreuung

Im Rahmen der Ganztageschule wird an der Klosterwiesenschule eine durchgängige Betreuung mit den unterschiedlichsten Formen angeboten. Neben 24 Lehrerstunden, werden auch noch 23 Wochenstunden von ehrenamtlich tätigen Personen geleistet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 6.500 € jährlich, wovon die Gemeinde 5.000 € an Zuschüssen über das Jugendbegleiterprogramm erhält.

e) Kreisverkehr Dorfmitte

Die Mitarbeiter des Bauhofs wurden für den schön angelegten Kreisverkehr gelobt.

f) Friedhof

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Wege, vor allem im Bereich der alten Kapelle, ungepflegt sind (Unkraut).

g) Skulpturen (Wasserhüterinnen)

Im Herbst werden diese Skulpturen im Eingangsbereich der B 30 alt aufgestellt. Diese Skulpturen wurden zwischenzeitlich angeliefert und werden im Bauhof liegend gelagert. Nach Anraten der Künstlerin, wurden diese Kunstwerke zwischenzeitlich in eine Halle im Bauhof gebracht, wo sie vor der Witterung geschützt sind (auf der Erde lagernd zieht das Holz nachts Feuchtigkeit an, wenn danach tagsüber die Sonne auf das Holz brennt, entstehen Risse im Holz). Es wurde die Frage gestellt, ob diese Skulpturen, nachdem sie

aufgestellt sind, dann ebenfalls einen Wetterschutz benötigen. Sobald diese Skulpturen **aufgestellt** sind, wird dann **kein Wetterschutz** mehr benötigt, da dann die Luft um die Holzskulpturen zirkuliert..